

Die Änderung umfaßt das Zurücknehmen der Baugrenze auf den Flurstücken 147,130, 129,133 auf das Flurstück 128. Die Zurücknahme des bebaubaren Bereichs dient zur Ausweisung einer öffentlichen Grün- und Spielfläche nach § 9 Nr.15 BauGB und Wasserfläche nach § 9 Nr.16 BauGB. Die Änderungen begründen sich durch die Notwendigkeit einer öffentlichen Grün- und Spielfläche für den Bereich des Bebauungsplanes "Weiheräcker und Hirtenäcker II", die Wasserfläche durch die Maßnahme der Flurbereinigung. Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Weiheräcker und Hirtenäcker II" unverändert.